

# Staat und Recht im Imperialismus

## Justizkrise\* und Justizreformprojekte in der BRD

Prof. Dr. sc. JOCHEN DÖTSCH,  
Institut für Theorie des Staates und des Rechts  
der Akademie der Wissenschaften der DDR

Seit einigen Jahren ist sowohl in der Reditsliteratur und auf juristischen Fachveranstaltungen wie auch in der bürgerlichen Tagespresse der BRD vom Wirken einer „Justizkrise“ die Rede.<sup>1 2</sup> Darunter versteht man verschiedenartige Erscheinungen in der Arbeitsweise der Justiz, die für den Vertrauensschwund der Bürger gegenüber den Gerichten verantwortlich gemacht werden — wie es selbst von namhaften Repräsentanten des Justizapparates der BRD nicht mehr in Abrede gestellt wird. Während der frühere Präsident des Bundesverfassungsgerichts, E. B e n d a, noch zu Beginn der siebziger Jahre selbstgefällig feststellte, das Ansehen der Justiz in der Bevölkerung sei ungebrochen und das Vertrauen der Bürger in die Gerichte eher gewachsen als vermindert,<sup>3</sup> wird nunmehr vielfach eine „Justizverdrossenheit“ der Bürger konstatiert.<sup>4</sup> Selbst renommierte sozialwissenschaftliche Einrichtungen registrieren einen deutlichen Rückgang des von den Bundesbürgern der Justiz entgegengebrachten Vertrauens. So kommt eine im Frühjahr 1984 vom Institut für Demoskopie Allensbach veröffentlichte Studie zu dem Ergebnis, daß nur noch jeder Vierte (26 Prozent) der befragten Bundesbürger „zu den Richtern und deutschen Gerichten volles Vertrauen“ bekundet, während dieser Anteil bei einer im Jahre 1978 durchgeführten analogen Untersuchung noch 40 Prozent betrug.<sup>4</sup>

Als maßgebende Ursache dieses Vertrauensschwundes wird die überlange Dauer der gerichtlichen Verfahren angesehen, von der selbst leitende Mitarbeiter der Justiz meinen, daß sie einer „Rechtsverweigerung“ gleichkomme.<sup>5</sup> Die Prozeßverschleppung führt zwangsläufig zu einer Verteuerung der Verfahren. Angehörige der sozial schwachen Bevölkerungsgruppen sind damit gezwungen, entweder von vornherein auf die gerichtliche Verfolgung ihrer Rechte zu verzichten oder das Verfahren bereits vor einer gerichtlichen Entscheidung, z. B. durch Abschluß eines Vergleichs oder durch Rücknahme ihrer Klage, zu beenden. Eine Forschungsgruppe des Hamburger Max-Planck-Instituts ermittelte im Jahre 1981, daß etwa 80 Prozent der von Werkträgern bei den Arbeitsgerichten erhobenen Kündigungsschutzklagen durch Vergleich oder Klagerücknahme erledigt werden und Zweidrittel der Vergleiche zustande kommen, obwohl die klagenden Werkträgern gute Aussichten haben, den Prozeß zu gewinnen.<sup>6</sup>

Die „Justizkrise“ ist ein Ausdruck der Krise der bürgerlichen Gesetzmäßigkeit, wie sie vor allem in den geringer werdenden Möglichkeiten der Werkträgern zutage tritt, ihre Rechte unter den Bedingungen imperialistischer Gesellschaftsverhältnisse zu realisieren. Gerade die Gerichte sollen aber nach bürgerlichem Verständnis dazu berufen sein, die Unverbrüchlichkeit von Gesetz und Recht für und gegen jedermann zu garantieren. Die unter den Begriff „Justizkrise“ subsumierten Erscheinungen reflektieren somit den sich verschärfenden Gegensatz zwischen dem rechtsstaatlichen Anspruch, den die herrschenden Kräfte für die Justiz geltend machen,<sup>7</sup> und der tatsächlichen Rolle der Justizorgane.

### Gerichte als institutionalisierter Ausdruck bürgerlicher Rechtsstaatsdemagogie

Im Grundgesetz der BRD hat die Gerichtsbarkeit eine Ausgestaltung erfahren, die weit über die entsprechenden Verfassungsregelungen anderer kapitalistischer Länder hinausgeht. Sie wird als „rechtsprechende Gewalt“ (Art. 92 ff. GG) konstituiert und als „dritte Gewalt“ neben Gesetzgebung und Exekutive gestellt (Art. 20 Abs. 2 GG). Als solcher wird ihr von der bürgerlichen Verfassungslehre der Auftrag zugewiesen, als „Hüter der Verfassung gegenüber dem Gesetzgeber“ und als „Wahrer des Rechts gegenüber der vollziehenden Gewalt“ zu fungieren.<sup>7</sup> Wenn die Gerichte von Verfassung und Verfassungslehre derart hervorgehoben werden, dann hängt dies besonders damit zusammen, daß vorzugsweise durch ihre Tätigkeit die Ideologie vom bürgerlichen Rechtsstaat wirksam gemacht werden soll. So versteht der

Staatsrechtler K. S t e r n unter „Rechtsstaatlichkeit“ vor allem „einen umfassend entfaltenen Rechtsschutz“, weswegen der Rechtsstaat durch die Gerichtsbarkeit seine „Vollendung“ und „Krönung“ erfahre.<sup>8 9 10</sup> In den Gerichten findet die bürgerliche Rechtsstaatsdemagogie also gewissermaßen ihren institutionalisierten Ausdruck.

Hierin zeigt sich eine wichtige Besonderheit der in der BRD propagierten Rechtsstaatsideologie gegenüber derjenigen anderer imperialistischer Länder. Der Begriff vom Rechtsstaat ist vor allem auf den Justiz- oder Richterstaat reduziert. Es ist vornehmlich die Justiz, der die Aufgabe zugewiesen wird, die imperialistische Herrschaft mit den Illusionen von Rechtssicherheit und Gerechtigkeit zu umgeben. Mit dieser Auffassung bürgerlicher Rechtsstaatlichkeit setzt die herrschende Lehre eine Tradition fort, wie sie bereits bei der Herausbildung und ideologischen Ausgestaltung des Rechtsstaatsgedankens im kapitalistischen Deutschland — besonders in der Weimarer Republik — begründet worden war.<sup>8</sup>

Die spezifische Rolle der Gerichte in der BRD manifestiert sich in einem umfangreichen und differenziert ausgestalteten Gerichtssystem. Es bestehen rund 900 Gerichte mit etwa 17 000 hauptamtlich tätigen Richtern, womit auf nur 3 700 Einwohner ein Berufsrichter entfällt. IO. Derzeit gibt es sechs jeweils für bestimmte Rechtsgebiete sachlich zuständige Gerichtsbarkeiten, nämlich die Verfassungsgerichtsbarkeit, die für Zivilsachen (einschließlich Familienrecht) und Strafsachen zuständige „ordentliche“ Gerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Arbeitsgerichtsbarkeit, die Sozialgerichtsbarkeit und die Finanzgerichtsbarkeit. Darüber hinaus existieren eine Reihe von Gerichten, die für einen begrenzten Kreis von Rechtsangelegenheiten zuständig sind, wie die Disziplinar-, die Wehrdienst- und die Patentgerichte.

### Gerichtliche Konfliktregulierung zur Kanalisierung von Klassenwidersprüchen

Die rechtsstaatliche Aufgabe der Gerichte wird von der bürgerlichen Rechtslehre meist in der Weise bestimmt, daß dem Recht durch die Regulierung individueller Konflikte Geltung verschafft werde. Dabei ist man allerdings sorgsam bemüht, das Wesen der zu regulierenden Konflikte und die Ziele der gerichtlichen Regulierungstätigkeit im dunkeln zu lassen.

Zweifellos stellt die Konfliktregulierung einen wichtigen Funktionsbereich der Gerichte dar. Im Vordergrund stehen jedoch nicht die individuellen, sondern die sozialen Konflikte zwischen den sich antagonistisch gegenüberstehenden Klassen, die in dieser oder jener Form vor den Gerichten ausgetragen werden. Besonderes Gewicht kommt dabei denjenigen gerichtlichen Verfahren zu, in denen der imperialistische Staat seine repressive Macht zur Geltung bringt, um die be-

- 1 Der bürgerlich-liberale Justizreformer Rudolf Wassermann (Justiz im sozialen Rechtsstaat, Darmstadt/Neuwied 1974, S. 52) zitierte schon vor mehr als zehn Jahren die Feststellung eines „bekanntesten Justizkritikers“, daß „Justiz und Krise heute mehr und mehr zu assoziativen Begriffen (werden)“.
- 2 Vgl. auch die Berichte zum „Deutschen Richtertag 1983“, so von R. Reifenrath in Frankfurter Rundschau (Frankfurt am Main) vom 28. April 1983.
- 3 Vgl. E. Benda, Der Rechtsstaat in der Krise, Stuttgart 1972, S. 283.
- 4 Der Vorsitzende des „Deutschen Richterbundes“ der BRD, Leonardy, beklagte unlängst vor Abgeordneten des Bundestages das „angeschlagene Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz“ (vgl. Deutsche Richterzeitung [Köln/Berlin-West/Bonn/München] 1984, Belt 11, S. 454).
- 5 Zur Krise der BRD-Justiz und zum Vertrauensschwund der Bürger vgl. bereits R. Meister, Das Rechtsstaatsproblem in der westdeutschen Gegenwart, Berlin 1966, S. 178 ff., 213 ff.
- 6 Vgl. Frankfurter Rundschau vom 6. April 1984 (auszugsweise in NJ 1984, Heft 9, S. 354).
- 7 Vgl. z. B. das DRiz-Interview mit Bundesjustizminister Hans A. Engelhard zu aktuellen Fragen der Rechtspolitik, in: Deutsche Richterzeitung 1985, Heft 3, S. 111; U. Reifner, „Erfolgs- und Zugangsbarrieren in der Justiz“, Demokratie und Recht (Köln) 1981, Heft 4, S. 402 f.
- 8 Vgl. R. Kussow, Richter in Deutschland, Hamburg 1982, S. 155 (auszugsweise in NJ 1983, Heft 12, S. 485). Vgl. auch „Abgekaufter Kündigungsschutz in der BRD“, NJ 1982, Heft 3, S. 113.
- 9 R. Weber-Fas, Das Grundgesetz (Einführung in das Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland), Berlin (West) 1983, S. 72, 77.
- 10 K. Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, München 1984, S. 839, 841.
- 9 Vgl. R. Meister, a. a. O., insbes. S. 61, 87.
- 10 Die Zahl der in anderen imperialistischen Ländern tätigen Berufsrichter ist vergleichsweise meist erheblich geringer; an den englischen Gerichten fungieren beispielsweise lediglich rund 500 Berufsrichter. Allerdings muß berücksichtigt werden, daß in vielen dieser Länder ein mehr oder weniger ausgeprägtes System von außerhalb des staatlichen Justizapparates wirkenden Schiedsrichtern (wie z. B. die Friedensrichter in Großbritannien und den USA) existiert.